58. Jahrgang No. 59

Berliner Volks-Zeitung

mit täglichem Familienblatt und Illustr. Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe
Sonnabend, 5. Februar 1910

Erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Berlin 75 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.25, Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.80 und vierteljährlich Mark 2.40. Insertionspreis für die Zeile 40 Pfennig, Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen das Wort 4 Pfennig, das fette Ueberschriftswort 10 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Strasse 46-49. — Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Teleph.: Amt I, Nr. 10131 — 10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wienerstr. 1—6, Frankfurter Allee 61—62, Gr. Frankfurterstr. 31 u. 87, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm, Schützendorferstr. 27, Königstr. 56/57, Rathenowerstr. 8, Potsdamerstr. 55, Bayreutherstr. 37, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69, Charlottenburg, Kantstr. 34, Friedenau-Steglitz, Rheinstr. 69, Lichtenberg, Frankfurt. Chauss. 129, Pankow, Borsholmerstr. 1, Pankdorf, Berlinerstr. 41, Schöneberg, Hauptstr. 155, Weissensee, König-Chaussee 61b, Wilmersdorf, Uhlandstr. 38/39. — Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das neue Dreiklassenwahlgesetz.

Was man dem Volke zu bieten wagt!

Nun ist's heraus, das Produkt langen Mühens und Kopfzerbrechens: die neue Wahlrechtsvorlage ist fertig. Nur gedruckt lag sie gestern abend noch nicht vor. Doch hat die „Nordd. Allg. Ztg." den Auftrag gehabt, die Hauptbestimmungen mitzuteilen. Wir geben diese Bestimmungen nachstehend wieder:

Von der indirekten soll zur **direkten Wahl** übergegangen werden.

Es wird dazu bemerkt: „Daß die indirekte Wahl sich überlebt hat und in die heutigen Verhältnisse nicht mehr hineinpaßt, kann nicht bestritten werden. Mit dem Uebergang zur direkten Wahl wird das politische Interesse der Wähler gesteigert, und mit der größeren Teilnahme an den Wahlen werden die Wünsche der Bevölkerung besser zum Ausdruck gelangen."

Die zweite wichtige Neuerung schlägt die Vorlage mit der sogenannten **„Maximierung"** vor: Es soll eine Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr angerechnet wird. Diese Grenze ist bei 5000 Mark Gesamtsteuer gewählt. Von diesem Maximierungssatz werden etwa 13,000 Wähler getroffen. Es entspricht einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen von 40,000 bis 42,000 Mark, da durchschnittlich in 5000 Mark Gesamtsteuern 1415 Mark Staatseinkommensteuer enthalten sind. „Die Maximierung wird demnach", so heißt es in der offiziösen Belehrung, „den übermäßigen Einfluß der Millionäre ausschalten."

Die dritte Neuerung will neben dem Steuermaßstabe weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bieten sich **höhere Bildung, gereifte Berufserfahrung, verdienstvolle Tätigkeit im öffentlichen Leben.** „Damit wird", so wird begründend bemerkt, „der Ausbreitung der Bildung, des politischen Verständnisses und der Staatsgesinnung (!) Rechnung getragen und den Klagen über unbillige Gruppierung der Wähler allein nach ihrem Besitz begegnet werden."

Eine weitere Verbesserung wird in der Art der **Stimmenzählung** erblickt. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, „so daß die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtresultat zur Geltung kommen".

Die Tendenz der Vorlage wird offiziös dahin charakterisiert, „daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechts und des Einflusses der mittleren Stände plutokratische Ausartungen beseitigt und für die Zukunft verhindert, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an den Wahlen belebt."

*

Die neuen Merkmale für das Aufsteigen in eine höhere Abteilung werden in den §§ 8, 9, und 10 des Entwurfs behandelt.

Der § 8 will
abgeschlossene Hochschulbildung,
Mitgliedschaft im Reichs- und Landtag,
ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungsanschlußbehörden und in den Verwaltungskörperschaften der höheren Kommunalverbände,
Offiziersdienst im Heer und in der Marine

als Merkmale für das Aufsteigen angesehen wissen. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächsthöheren zugewiesen werden. Aktive Mitglieder der Parlamente und in Ehrenämtern der Selbstverwaltung befindliche Wähler stehen, so wird dazu bemerkt, meist schon in gereifterem Lebensalter. Sie werden durch ihre ganze Tätigkeit schon fortgesetzt auf eine verständnisvolle Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten hingewiesen. Sie sollen daher ohne weiteres auf die Erhöhung ihres Stimmgewichts nach § 8 Anspruch haben.

Für die ehrenamtlich in den Verwaltungskörpern der engeren Kommunalverbände tätigen Wähler schreibt der § 9 des Entwurfs vor, daß sie aus der dritten in die zweite Abteilung aufrücken sollen. Es fallen hierunter die unbesoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder der Magistrate kreisangehöriger Städte und die ehrenamtlichen Vorsteher und Mitglieder der ländlichen Gemeindevorstände. Ihnen an die Seite gestellt sind die ehrenamtlich tätigen rheinischen Bürgermeister, westfälischen Amtmänner und Amtsvorsteher in den übrigen Provinzen. Auch bei diesen Wählergruppen soll der Anspruch auf das erhöhte Stimmgewicht dauernd durch wenigstens zehnjährige Tätigkeit in den bezeichneten Ehrenämtern erworben werden.

Nach § 10 sollen endlich der zweiten Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die dritte Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden, die mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitze der **Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienst auf Grund wenigstens **zwölfjährigen militärischen oder gleichgestellten Dienstes** oder die Berechtigung zur Anstellung im Forstdienste besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurfe den Anspruch auf die Zuweisung zur zweiten Wählerabteilung aber erst besitzen, wenn sie ein gewisses, schon reifere Lebenserfahrung und Einsicht in öffentliche Angelegenheiten gewährendes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer äußeren Lebenslage (!!) zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.

Die Feststellung des Wahlergebnisses soll sich folgendermaßen vollziehen:

Für jede Abteilung gesondert wird die Zahl der im ganzen Landtagswahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet und der Anteil jedes Kandidaten an den abgegebenen gültigen Stimmen abteilungsweise nach Hundertteilen der Stimmen festgestellt. Die so gewonnenen Hundertteilzahlen aller Stimmen jeder Abteilung werden für jeden Kandidaten zusammengezählt, ihre Summe wird durch drei geteilt. Gewählt ist, wessen durchschnittlicher Stimmenanteil hiernach mehr als fünfzig vom Hundert beträgt. Bei diesem Verfahren wird das gleiche Gewicht des Einflusses jeder der drei Abteilungen auf das Gesamtergebnis der Wahl innerhalb des ganzen Landtagswahlbezirks vollkommener gerechnet als bisher.

„Das neue Verfahren hat", so wird dieses lächerliche Verfahren offiziös beschönigt, „den wesentlichen Vorzug vor dem bisherigen, daß es nicht die Stimmen der Minderheiten in den örtlichen Abstimmungsbezirken vom Einfluß auf das Gesamtergebnis ausschaltet, sondern jede Stimme im ganzen Wahlbezirke für die Wahl des Abgeordneten zur Geltung bringt und den Blick der Wähler auf die Interessen des ganzen Wahlbezirkes hinlenkt. Verhältnisse der engsten örtlichen Umgebung werden infolgedessen in Zukunft einen geringeren Einfluß auf die Stellungnahme der Wähler üben, als es vielfach bei der Wahl der Wahlmänner in den Urwahlbezirken bisher der Fall gewesen ist. In der Ungewißheit des Wahlausfalls für den ganzen Wahlbezirk, der nicht mehr, wie es in vielen Urwahlbezirken jetzt schon mit der Aufstellung der Wahlmannskandidaten der Fall ist, den Wählern erkennbar feststehen wird, liegt ein starker Antrieb zu regerer Beteiligung an der Wahl, deren Belebung vor allem anzustreben ist. Nicht minder auch in dem nunmehrigen Rechte jedes Wählers, unmittelbar selbst für den Kandidaten einzutreten, der ihm zum Abgeordneten seines Landtagswahlbezirks am geeignetsten erscheint."

Nach allen diesen schönen Redensarten aber kommt die Hauptsache:

Die Abstimmung bleibt öffentlich!

Damit ist der konservative Wahlterrorismus gesichert, ohne den das Junkertum seine Herrschaft nicht aufrecht erhalten kann. Und damit wird die ganze Reform zur politischen Posse. Die ausgetüftelten Finessen, die auf das aufrechterhaltene Dreiklassenwahlsystem aufgeflickt werden, machen den Kohl nicht fett. Dazu kommt, was nicht vergessen werden darf, daß auch Aenderungen der Landtagswahlbezirke nicht in Vorschlag gebracht werden. Es bleibt also bei der krassen Ungerechtigkeit des bisherigen Systems auch in dieser Hinsicht, daß die ländlichen Wahlkreise als die Domänen des Junkertums ein um das Vielfache stärkeres Vertretungsrecht behalten als die Städte. Die agrarisch-junkerliche Tendenz der Vorlage spricht sich in der Verewigung dieser ungerechten Wahlkreisgeometrie in brutalster Weise aus.

Die Grundlagen des Dreiklassenwahlsystems, der plutokratische Charakter und die gesetzliche Begünstigung des Wahlterrorismus durch die öffentliche Abstimmung bleiben also unversehrt bestehen! So werden die Wünsche eines mündigen Volkes nach einem gerechten Wahlsystem kaltlächelnd zu Boden geschlagen!

Was will demgegenüber die famose „Maximierung" besagen, auf die man sich anscheinend ungeheuer viel einbildet. Man will 13,000 Wählern der ersten Klasse nur 5000 Mark Steuern anrechnen. Das sieht so aus, als ob die preußische Regierung mit Erlaubnis des Junkertums plötzlich eine furchtbare Attacke gegen 13,000 Millionäre reitet, die mit einem glänzenden Siege des Proletariats endigen müsse. In Wahrheit spielen diese „Entthronten" im Verhältnis zu den Millionen der anderen Wähler nur eine untergeordnete Rolle; was dabei übrig und von einiger Bedeutung bleibt, ist wiederum im wesentlichen weiter nichts, als daß die städtische Bevölkerung auch von dieser Seite her eine Verkürzung ihres infolge der junkerfreundlichen Wahlkreiseinteilung ohnehin schon verkümmerten Wahlrechts erleidet. Es ist zugleich der junkerliche Haß gegen das „mobile Kapital", der sich in dieser Bestimmung Luft macht; denn bei den von Professor Delbrück nachgewiesenen agrarischen Steuermogeleien werden von der geplanten „Wahlrechtsexpropriierung der Millionäre" die millionenschweren agrarischen Latifundienbesitzer am wenigsten getroffen. Ihnen wird außerdem nach § 8 ihr Sommerleutnantstum als Grund der Versetzung in die höhere Klasse angerechnet.

An dieser Stelle zeigt sich, daß nun auch der Militarismus das Wahlrecht beeinflussen soll. Zur Versetzung in die höhere Klasse soll nicht bloß das Reserveleutnantspatent, sondern sogar die Erwerbung des Zivilversorgungsberechtigungsscheins, die zwölfjährige Dienstzeit beim Militär, befähigen. Ein Unteroffizier oder Feldwebel also, der sich während seiner zwölfjährigen Militärdienstzeit um Politik absolut nicht bekümmert hat, der nicht einmal Politik hat treiben dürfen, der soll deswegen ein größeres Wahlrecht erhalten, als ein anderer, der nur seine zwei oder drei Jahre abgerissen oder der überhaupt nicht gedient hat, während der ihm für das Zivilleben übrig gebliebenen 10, 9 oder 12 Jahre sich aber eifrigst um die politischen Probleme der Zeit bekümmert hat! Kann das bürgerliche Leben rücksichtsloser unter militärische Anschauungen geduckt werden?

*

Was die übrigen „Merkmale" der besseren „Staatsgesinnung" betrifft, so bietet der Besitz des Einjährigenzeugnisses so wenig eine stärkere Bürgschaft für ein tieferes politisches Verständnis wie eine abgeschlossene Hochschulbildung. Es gibt hochgelehrte Leute, wahre Bahnbrecher und Leuchten der Wissenschaft, die in die größte Verlegenheit geraten, wenn man von ihnen Aufschluß über die einfachsten politischen Dinge verlangt. Solche Leute gestehen mit rührender Offenheit ein, daß sie sich um Politik nicht kümmern, daß sie davon nichts verstehen — tut nichts, der Staat verleiht ihnen aus eigener Machtvollkommenheit wider ihren Willen und wider ihr Wissen und Können die höheren politischen Weihen!

Durch alle diese Mätzchen in Verbindung mit den militaristischen und „ehrenamtlichen" Gesichtspunkten wird lediglich das eine erreicht:

Die breite Masse des Volkes, die weder das einjährige Zeugnis erringt, noch einer Hochschulbildung teilhaftig wird, noch in die geheiligten Regionen des Reserveleutnantstums einrückt, noch in ein öffentliches Ehrenamt gewählt wird, diese breite Masse des Volkes wird **unerbittlich in die dritte Klasse hineingepfercht, die alsdann von der zweiten und ersten Klasse um so sicherer auf ewige Zeiten majorisiert werden wird.**

Das ist der Sinn, das ist das Ergebnis aller der ausgeklügelten „Feinheiten", die lediglich ein Familieninteresse für die zweite Klasse haben. Diese kitzelt man ein bißchen, damit sie auf die erste Klasse nicht gar zu scheel hinzublicken braucht. Nachdem man der zweiten Klasse gnädigst erlaubt hat, ein bißchen von der fetten Sahne zu schöpfen, gießt man die übrig bleibende Magermilch in die Tröge des gefoppten „Proletariats", das, entrechtet durch das aufrechterhaltene Uebergewicht der beiden oberen Klassen, nach wie vor als das politische Heloten tum Preußens aus der Mitwirkung über die Geschicke des Staates ausgeschaltet bleibt. Die Herrschaft des Junkertums, verschärft durch den Terrorismus der öffentlichen Stimmenabgabe, behält das Heft in den Händen. Das preußische Volk aber hat zu dem Schaden des alten Wahlrechts noch den Hohn zu tragen, mit dem der Entwurf des neuen Wahl-„Rechts" die berechtigten Forderungen des Volkes nach einem gerechten und vernünftigen Wahlrecht verspottet!

Reichstagsrechte.

Die besorgten Konservativen.

Mit seinen eigenen Rechten, vor allen Dingen dem Interpellationsrecht und dem Anfragerecht an die Regierung, beschäftigte sich gestern der Reichstag bei der Beratung seines Etats. Die alten Geschäftsordnungsanträge, die infolge der reaktionären Verschleppungskunst in der vorigen Session selig entschlummert und schließlich unter den Tisch gefallen waren, wurden gestern wieder neu eingebracht. Die Nationalliberalen und das Zentrum beantragten, daß die freie Fahrt der Abgeordneten nicht nur wie bisher für die Dauer der Tagung, sondern für die ganze Legislaturperiode Geltung haben soll. Die Nationalliberalen, die Freisinnigen und Sozialdemokraten legten weiterhin Resolutionen vor, die eine Revision der Geschäftsordnung fordern und den Zeitpunkt der Besprechung von Interpellationen nicht lediglich von der Bestimmung des Reichskanzlers abhängig machen wollen. Weiter soll die Stellung von Anträgen im Anschluß an Interpellationen zugelassen werden, und kurze Anfragen tatsächlicher Art an den Reichskanzler sollen möglich sein. Eine freisinnige Resolution will auch die Behandlung der Schwerinstage und der Initiativanträge einer Revision unterzogen wissen. Alles alte Bekannte, die von den sie begründenden Abgeordneten mit Recht als selbstverständliche Forderungen hingestellt wurden! Nur namens der Konservativen machte der Abgeordnete Graf Westarp „verfassungsrechtliche Bedenken" geltend gegen die Anträge bei Interpellationen und